

Konferenzordnung

Landesrecht Hessen

Titel: Konferenzordnung

Redaktionelle Abkürzung: KonferenzO,HE

gilt ab: 17.08.1993

gilt bis: 31.12.2025

Normgeber: Hessen

Gliederungs-Nr.: 7200, 721

Normtyp: Vorschrift mit Rechtssatzcharakter

Fundstelle: ABl. 1993 S. 718, 1006 vom 16.08.1993

Ressort: Hessisches Kultusministerium

Konferenzordnung

Vom 29. Juni 1993 (ABl. S. 718, 1006)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2017 (ABl. S. 690)

Gült. Verz. Nr. 7200, 721

Auf Grund des § 136 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

§§

Erster Teil

Schulkonferenz

Erster Abschnitt

Allgemeines

| | |
|-------------------------|---|
| Aufgaben | 1 |
| Mitglieder und Amtszeit | 2 |

Zweiter Abschnitt:

Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

| | |
|-----------------------|---|
| Vorbereitung der Wahl | 3 |
| Wahlgrundsätze | 4 |
| Wahltermin | 5 |
| Wahlversammlungen | 6 |
| Wahlhandlung | 7 |
| Ersatzmitglieder | 8 |
| Wahlanfechtung | 9 |

Dritter Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

| | |
|---------------------------------------|----|
| Einberufung der Schulkonferenz | 10 |
| Beschlussfähigkeit und Entscheidungen | 11 |

| | |
|--|-----|
| Geschäftsordnung und Pflicht zur Verschwiegenheit | 11a |
| Niederschrift | 12 |
| Ausführung der Beschlüsse | 13 |
| Beanstandung der Beschlüsse | 14 |
| Unaufschiebbare Entscheidungen | 15 |
| Teilnahme der Aufsichtsbehörden und des Schulträgers | 16 |

Zweiter Teil:

Konferenzen der Lehrkräfte

Erster Abschnitt:

Allgemeines

| | |
|--|----|
| Zweck der Konferenzen der Lehrkräfte | 17 |
| Arten der Konferenzen der Lehrkräfte | 18 |
| Einrichtung der Konferenzen der Lehrkräfte | 19 |

Zweiter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

| | |
|---|----|
| Stimmberechtigung | 20 |
| Beschlußfähigkeit | 21 |
| Teilnahme der Mitglieder der Schulkonferenz | 22 |
| Teilnahme der Schüler- und Studierendenvertretungen | 23 |
| Teilnahme der Aufsichtsbehörden | 24 |
| Zeitpunkt | 25 |
| Entscheidungen | 26 |
| Ausführung der Konferenzbeschlüsse | 27 |
| Beanstandung von Konferenzbeschlüssen, unaufschiebbare Entscheidungen | 28 |
| Pflicht zur Verschwiegenheit | 29 |
| Ausschüsse | 30 |
| Niederschrift | 31 |
| (aufgehoben) | 32 |

Dritter Abschnitt:

Gesamtkonferenz

| | |
|---|----|
| Stellung der Gesamtkonferenz | 33 |
| Mitglieder der Gesamtkonferenz | 34 |
| Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz | 35 |
| Einberufung der Gesamtkonferenz | 36 |

Vierter Abschnitt:

Teilkonferenzen

| | |
|---------------------|----|
| Klassenkonferenzen | 37 |
| Semesterkonferenzen | 38 |

| | |
|---------------------------------------|----|
| Schulstufen- und Jahrgangskonferenzen | 39 |
| Schulform- und Schulzweigkonferenzen | 40 |
| Abteilungskonferenzen | 41 |
| Fach- und Fachbereichskonferenzen | 42 |

Dritter Teil:

Schlußvorschriften

| | |
|-------------------------------------|----|
| Aufhebung von Vorschriften | 43 |
| In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten | 44 |

Erster Teil: - Schulkonferenz

Erster Abschnitt: - Allgemeines

§ 1 KonferenzO – Aufgaben

(1) ¹Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Beratungs und Beschlußorgan der Schule. ²Sie entscheidet und berät im Rahmen der ihr durch §§ 111 Abs. 2 , 128 bis 130 und 132 des Hessischen Schulgesetzes übertragenen Aufgaben.

(2) Bei den Entscheidungen der Schulkonferenz sind die Belange des gebotenen Zusammenwirkens mit anderen Schulen und den Jugendämtern nach § 3 Abs. 8 Satz 2 , § 3 Abs. 10 Satz 1 und § 11 Abs. 8 des Hessischen Schulgesetzes zu wahren.

§ 2 KonferenzO – Mitglieder und Amtszeit

(1) ¹Die Höchstzahl der Mitglieder der Schulkonferenz beträgt 25, die Mindestzahl 11, an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 12 oder 13 (§ 131 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Schulgesetz) beträgt die Mindestzahl 13, es sei denn die Zahl der Lehrkräfte einer Schule ist geringer als fünf. ²Wählt eine Personengruppe (Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler oder Studierende) keine Mitglieder in die Schulkonferenz, so verringert sich die Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz um die dieser Personengruppe zustehenden Sitze.

(2) ¹Eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder bis zu der für die jeweilige Schulstufe oder Schulform zulässigen Höchstzahl, an den in § 131 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6 und gegebenenfalls 7 des Hessischen Schulgesetzes genannten Schulen bis zur Höchstzahl 25, an den in § 131 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 genannten Schulen bis zur Höchstzahl 21, ist zulässig, wenn die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schüler- oder Studierendenrat dies jeweils mehrheitlich beschließen. ²Sofern nicht alle in Satz 1 genannten Gremien eine Erhöhung beschließen, bleibt es bei der Mindestzahl der Sitze nach Abs. 1.

(3) ¹An beruflichen Schulen sind zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit beratender Stimme Mitglied der Schulkonferenz. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter bittet die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen für die Ausbildungsberufe, Berufsgruppen und Berufsfelder des Schulbezirks der Schule um die Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter nach Satz 1 bis spätestens zwei Monate nach Schuljahresbeginn. ³Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Benennung nach Möglichkeit den Ausbildungsberufen, Berufsgruppen und Berufsfeldern der Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler entspricht. ⁴Können sich die Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertretungen nicht über die Benennung der jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter einigen, bleiben diese Sitze in der Schulkonferenz unbesetzt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schulkonferenz dauert zwei Schuljahre.

(5) Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

Zweiter Abschnitt: - Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

§ 3 KonferenzO – Vorbereitung der Wahl

(1) ¹Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz erläßt die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich nach Abschluß der Elternbeiratswahlen und der Wahlen zum Schüler- oder Studierendenrat, spätestens jedoch zwei Monate nach Unterrichtsbeginn eines Schuljahres, ein Wahlausschreiben, in dem die Termine für die Wahlen der jeweiligen Personengruppen bekanntgegeben werden, sofern sie bereits festgesetzt worden sind. ²Zugleich mit der Bekanntgabe der Wahltermine werden die Mitglieder der Gesamtkonferenz, die des Schulelternbeirats und die des Schüler- oder Studierendenrats zur Wahl eingeladen (§ 5 Abs. 4).

(2) Das Wahlausschreiben muß ferner enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Mindestzahl der zu wählenden Mitglieder der Schulkonferenz und die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler oder der Studierenden,
3. den Hinweis, daß bis zu der zulässigen Höchstzahl Mitglieder gewählt werden können, wenn sich die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schüler- oder Studierendenrat durch jeweilige Mehrheitsentscheidungen über die Zahl der gewünschten Sitze einigen,
4. den Hinweis, daß anzustreben ist, daß Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind,
5. den Hinweis über die Wahlberechtigung der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats,
6. den Hinweis über die Wählbarkeit der Mitglieder der Gesamtkonferenz (§ 34 Konferenzordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Satz 1 und § 131 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz Hessisches Schulgesetz), jedes Elternteils einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers (§ 100 Hessisches Schulgesetz), der Schülerinnen und Schüler, die mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben, und der Studierenden. Eltern, Schülerinnen und Schüler und Studierende, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirats oder der Schüler- oder Studierendenrats sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung der Schulleiterin oder des Schulleiters, in der der Schulbesuch des Kindes, der Schülerin oder des Schülers oder der oder des Studierenden zu bestätigen ist.
7. den Hinweis, daß nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wird, es sei denn, daß ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats oder des Schüler- oder Studierendenrats beantragt, die Wahlen der jeweiligen Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen; die Vorschlagslisten sind innerhalb von zehn Tagen nach Erlaß des Wahlausschreibens der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen (§ 4 Abs. 3),
8. die Angabe, daß die Wahlen jeweils in Wahlversammlungen der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats durchgeführt werden,
9. den Ort, den Tag und die Zeit der Stimmabgabe für die Wahlen der jeweiligen Personengruppe, sofern die Wahltermine bereits festgesetzt worden sind,
10. den Hinweis, daß die Wahlen spätestens vier Wochen nach Erlaß des Wahlausschreibens abgeschlossen sein müssen.

(3) ¹Das Wahlausschreiben ist am Tag des Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneten Stellen in der Schule auszuhängen. ²Abdrucke des Wahlausschreibens sind am Tage seines Erlasses den Schülerinnen und Schülern zur Weiterleitung an ihre Eltern auszuhändigen. ³Den Eltern abwesender Schülerinnen und Schüler ist in geeigneter Weise das Wahlausschreiben unverzüglich zur Kenntnis zu geben. ⁴Der Schulelternbeirat und der Schüler- und Studierendenrat erhalten jeweils einen Abdruck des Wahlausschreibens.

§ 4 KonferenzO – Wahlgrundsätze

(1) ¹Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. ²Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulleiternbeirats oder des Schüler- oder des Studierendenrats es beantragt, sind die Wahlen dieser Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen. ³Die Wahlen sind geheim. ⁴Für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen gilt § 50 Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. S. 237), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) ¹Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so soll der Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen sind. ²Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber anzukreuzen oder in sonstige Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die die Wählerin oder der Wähler die Stimme abgeben will. ³Ungültig sind Stimmzettel, die ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. ⁴Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt oder gekennzeichnet werden als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. ⁵Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl. ⁶Zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. ⁷Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) ¹Wird in einer der in Abs. 1 genannten Personengruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, sind die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) innerhalb von zehn Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen; die Vorsitzende oder der Vorsitzende versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1, usw.). ²Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. ³Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, muß jedoch mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen sind. ⁴Der Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von zwei Wahlberechtigten der Personengruppe unterzeichnet sein. ⁵Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. ⁶Die schriftliche Zustimmung der wählbaren Bewerberinnen oder Bewerber zur Aufnahme in den Vorschlag ist beizufügen. ⁷Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁸Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.

(4) ¹Bei Verhältniswahl ist auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste (Wahlvorschlag) anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die die Wählerin oder der Wähler die Stimme abgeben will; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ²Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Personengruppe entfallenen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ³Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Personengruppe zustehenden Sitze verteilt sind. ⁴Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt er der Vorschlagsliste zu, die andernfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der in der jeweiligen Personengruppe abgegebenen Stimmen am stärksten benachteiligt wäre. ⁵Satz 4 gilt entsprechend, wenn bei mehreren gleichen Höchstzahlen nur noch weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind. ⁶Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

§ 5 KonferenzO – Wahltermin

(1) Die Wahlen sind spätestens vier Wochen nach dem Aushang des Wahlausschreibens durchzuführen.

(2) Die Wahltermine für die Wahlen der jeweiligen Personengruppen sollen so rechtzeitig festgesetzt werden, daß sie in das Wahlausschreiben aufgenommen werden können.

(3) Die Wahltermine werden festgesetzt:

1.

bei den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,

2. bei den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schulelternbeirats im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
3. bei den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler oder der Studierenden durch die Schulsprecherin oder den Schulsprecher oder die Sprecherin oder den Sprecher des Studierendenrats im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, an beruflichen Schulen mit einer Schüler- und Studierendenvertretung durch die Schulsprecherin oder den Schulsprecher im Benehmen mit dem Vorstand der Studierendenvertretung und der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(4) ¹Die Wahltermine sind den Eltern, Schülerinnen und Schülern oder Studierenden und den Lehrkräften mindestens zehn Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben, sofern die Bekanntgabe nicht bereits durch das Wahlausschreiben erfolgte. ²Bei den Wahlen nach Abs. 3 Nr. 1 und 3 erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in der Schule. ³Mit der Bekanntgabe werden zugleich die Mitglieder der Gesamtkonferenz und die des Schüler- oder Studierendenrats zur Wahl eingeladen. ⁴Bei den Wahlen nach Abs. 3 Nr. 2 erfolgt die Bekanntgabe des Wahltermins durch ein Schreiben der oder des Vorsitzenden des Schulelternbeirats, das den Schülerinnen oder Schülern zur Weiterleitung an ihre Eltern ausgehändigt wird. ⁵ § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Die Mitglieder des Schulelternbeirats werden von der oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Wahl eingeladen. ⁷Wird die Einladung durch die Post übermittelt, so gilt sie am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

§ 6 KonferenzO – Wahlversammlungen

(1) ¹Die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schüler- oder Studierendenrat bilden für die Durchführung der Wahlen jeweils eine Wahlversammlung. ²An beruflichen Schulen mit einer Schüler- und einer Studierendenvertretung bilden beide gemeinsam eine Wahlversammlung. ³Die Wahlversammlungen werden von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs eröffnet. ⁴Die oder der Vorsitzende leitet die Bestellung des Wahlausschusses. ⁵Im Fall des Satzes 2 eröffnet die oder der Vorsitzende des Studierendenrates die Wahlversammlung und leitet die Bestellung des Wahlausschusses. ⁶Die Wahlausschüsse bestehen in der Regel aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und bei Bedarf aus weiteren Beisitzern. ⁷Mitglieder des Wahlausschusses können nur Wahlberechtigte sein. ⁸Sie werden aus der Mitte der Wahlberechtigten vorgeschlagen und durch offene Abstimmung bestätigt. ⁹Die Kandidatur von Mitgliedern des Wahlausschusses für einen Sitz in der Schulkonferenz ist unzulässig. ¹⁰An Schulen mit sechs oder weniger Lehrkräften, mit Ausnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters, wird für die Wahl der Vertreter der Lehrkräfte kein Wahlausschuß gebildet; die Wahlen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter durchgeführt.

(2) ¹Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in der erneuten Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 7 KonferenzO – Wahlhandlung

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen. ²Sie oder er prüft, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und gibt die Wahlvorschläge der Wahlversammlung bekannt. ³Die vorgeschlagenen Personen sollen sich äußern, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die nicht stimmberechtigt sind, sind nur wählbar, wenn sie eine Wählbarkeitsbescheinigung vorlegen.

(2) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel zusammengefaßt.

(3) Bei Verhältniswahl (Listenwahl) sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern auf dem Stimmzettel untereinander aufzuführen.

(4) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. ²Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und ihre Auffassungen zu erläutern.

(5) ¹Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. ²Nach Abschluß der Auszählung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(6) ¹Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlausschuß eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

²Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Namen und die Zahl der Wahlberechtigten,
4. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen, im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen sowie die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten,
5. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
7. Das Ergebnis der etwaigen Auslosung.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt die Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder der Schulkonferenz und die der Ersatzmitglieder nach § 8 Abs. 2 unverzüglich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit.

(8) Wahlunterlagen, wie Niederschriften, Stimmzettel, Wahlausschreibungen, Wählbarkeitsbescheinigungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zur Durchführung der nächsten Wahlen der Mitglieder der Schulkonferenz aufbewahrt.

§ 8 KonferenzO – Ersatzmitglieder

(1) ¹Als Mitglied der Schulkonferenz scheidet aus, wer vor Ende der Amtszeit die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. ²An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied ein. ³Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Schulkonferenz zeitweilig verhindert ist.

(2) ¹Wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so tritt als Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl ein. ²Wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, so werden die Ersatzmitglieder der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. ³Sind keine Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, die nach Satz 1 oder 2 als Ersatzmitglieder berufen wären, sind Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit nachzuwählen.

(3) ¹Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann, sofern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wurde, das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl mit der Teilnahme an den Sitzungen der Lehrerkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie der Eltern- und Schülervertretung beauftragen. ²Wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, erfolgt die Beauftragung des Ersatzmitglieds nach dem in Abs. 2 Satz 2 festgelegten Verfahren.

§ 9 KonferenzO – Wahlanfechtung

(1) ¹Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses diese Wahl anfechten. ²Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das

Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erklären und zu begründen.

(3) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(4) ¹Die Mitglieder der Schulkonferenz, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. ²Die Wiederholungswahl muß spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Dritter Abschnitt: - Verfahrensvorschriften

§ 10 KonferenzO – Einberufung der Schulkonferenz

(1) ¹Die Schulkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einmal im Schulhalbjahr außerhalb der Unterrichtszeit in der Regel nicht vor 17.00 Uhr einberufen. ²Die Einladungen sind den Mitgliedern, zusätzlich den Ersatzmitgliedern zur Kenntnis, grundsätzlich spätestens zehn Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung zu übersenden. ³Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag einer der in der Schulkonferenz vertretenen Personengruppe ist sie unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen.

(2) ¹Die Mitglieder können zu Beginn der Schulkonferenz weitere Anträge zur Tagesordnung stellen. ²Die Schulkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge in der Sitzung behandelt werden. ³Werden sie nicht behandelt, so sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schulkonferenz zu setzen.

§ 11 KonferenzO – Beschlussfähigkeit und Entscheidungen

(1) ¹Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. ²Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn sie wegen Beschlußunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muß. ³Bei der erneuten Ladung ist hierauf hinzuweisen; für die Ladungsfrist gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 .

(2) ¹Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ³In den Fällen des § 23b Abs. 1 Satz 3 , des § 24 Abs. 3 Satz 1 und des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes entscheidet die Schulkonferenz abweichend von Satz 1 und 2 mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder. ⁴Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim; Satz 2 ist im Fall einer geheimen Abstimmung nicht anzuwenden. ⁵Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(3) ¹Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die widerruflich ist, kann die Schulkonferenz für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder für die jeweilige Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter wählen. ²Das Recht der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) ¹An Schulen, an denen wegen der zu geringen Zahl der Lehrkräfte keine Ersatzmitglieder eintreten können, wird bei Abwesenheit der Lehrkraft, die Mitglied der Schulkonferenz ist, das ihr zustehende Stimmrecht von der in der Schulkonferenz anwesenden Lehrkraft zusätzlich ausgeübt, die von abwesenden Lehrkraft damit beauftragt worden ist. ²Die Beauftragung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(5) (aufgehoben)

(6) (aufgehoben)

§ 11a KonferenzO – Geschäftsordnung und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Schulkonferenz kann sich unter Beachtung der in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen eine Geschäftsordnung geben.

(2) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Mitglieder der Schulkonferenz auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12 KonferenzO – Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Genehmigung durch die Schulkonferenz von der oder dem Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen. ³Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann verlangen, daß seine von dem Konferenzbeschuß abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. ⁴Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Konferenz,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit,
3. Ort, Beginn und Ende der Konferenz,
4. die Tagesordnung,
5. die Namen der anwesenden Mitglieder, und der anderen erschienenen Personen,
6. die Namen der verhinderten Mitglieder,
7. wesentliche Gesichtspunkte der Beratung,
8. die Anträge und die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut,
9. das Stimmverhältnis bei Abstimmungen,
10. die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) ¹Die genehmigten Niederschriften können jederzeit durch die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Ersatzmitglieder in der Schule eingesehen werden. ²Die Mitglieder der Schulkonferenz sowie die oder der Vorsitzende des Schulleiternbeirats und der Schüler- oder Studierendenvertretung erhalten jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift. ³Ein Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Kopie der Niederschrift an die Ersatzmitglieder besteht nicht, soweit nicht die Schulkonferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass eine Ausfertigung der Niederschrift nach der Genehmigung grundsätzlich oder im Einzelfall ausgehändigt wird.

§ 13 KonferenzO – Ausführung der Beschlüsse

(1) ¹Die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Schulkonferenz trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Die Beschlüsse sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter den von der Entscheidung Betroffenen, in jedem Fall dem Schulleiternbeirat, dem Schüler- oder Studierendenrat und der Gesamtkonferenz sowie dem Personalrat nach Maßgabe des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bekanntzugeben. ³Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen.

(2) Beschlüsse der Schulkonferenz in Angelegenheiten, die der Zustimmung des Schulleiternbeirats und des Schülerrats nach §§ 110 Abs. 2 , 122 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Schulgesetz bedürfen oder in denen der Schulleiternbeirat oder der Schülerrat nach §§ 110 Abs. 3 , 122 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Schulgesetz anzuhören ist, treten erst in Kraft, wenn das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist (§§ 111 , 112 , 122 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).

§ 14 KonferenzO – Beanstandung der Beschlüsse

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter muß Beschlüsse der Schulkonferenz beanstanden, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden verstoßen. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. ³Im Falle einer Beanstandung muß die

Schulkonferenz frühestens nach zehn, spätestens vor Ablauf von zwanzig Schultagen, die Angelegenheit erneut beraten. ⁴Hilft sie der Beanstandung nicht ab, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Beschlüsse der Schulkonferenz beanstanden, wenn sie oder er aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken hat. ²In diesen Fällen hat die Schulkonferenz frühestens nach zehn, spätestens vor Ablauf von zwanzig Schultagen, die Angelegenheit erneut zu beraten. ³Ein erneuter Beschluß der Schulkonferenz wird verbindlich, sofern nicht auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters die zuständige Schulaufsichtsbehörde ihn aufhebt.

§ 15 KonferenzO – Unaufschiebbare Entscheidungen

¹In unaufschiebbaren Fällen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter eine vorläufige Entscheidung. ²Sie oder er ist verpflichtet, unverzüglich der Schulkonferenz zu berichten und einen Beschluß herbeizuführen.

§ 16 KonferenzO – Teilnahme der Aufsichtsbehörden und des Schulträgers

¹Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. ²Zu Tagesordnungspunkten, die Angelegenheiten des Schulträgers betreffen, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers rechtzeitig von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzuladen.

Zweiter Teil: - Konferenzen der Lehrkräfte

Erster Abschnitt: - Allgemeines

§ 17 KonferenzO – Zweck der Konferenzen der Lehrkräfte

(1) ¹Konferenzen der Lehrkräfte haben die Aufgabe, zusammen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Schulkonferenz die Eigenverantwortung der Schule im Sinne von § 127 , § 127a Abs. 5 und §§ 127b bis 127i des Hessischen Schulgesetzes wahrzunehmen und weiterzuentwickeln. ²Sie sind im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für alle Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung nach Maßgabe dieser Konferenzordnung zuständig.

(2) ¹Die Konferenzen der Lehrkräfte wirken in allen die Schule, die Erziehung und den Unterricht betreffenden Fragen sowie bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Schulkonferenz, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zusammen. ²Die der Schulleiterin oder dem Schulleiter durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeräumten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(3) ¹Die Konferenzen der Lehrkräfte sollen das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrkräfte fördern. ²Dabei haben sie die pädagogische Freiheit der einzelnen Lehrkraft zu achten; diese findet ihre Grenzen an der Notwendigkeit gemeinschaftlicher Arbeit im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. ³Persönliche Angelegenheiten der Lehrkräfte dürfen von den Konferenzen der Lehrkräfte nur im Einvernehmen mit der oder dem Betroffenen oder auf ihren oder seinen Wunsch erörtert werden. ⁴Die Zuständigkeit der Personalräte bleibt unberührt.

§ 18 KonferenzO – Arten der Konferenzen der Lehrkräfte

(1) Konferenzen der Lehrkräfte sind die Gesamtkonferenz und die Teilkonferenzen.

(2) Teilkonferenzen sind insbesondere die Jahrgangs-, Schulstufen-, Schulzweig-, Schulform-, Klassen-, Semester-, Abteilungs-, Fachbereichs- und Fachkonferenzen.

§ 19 KonferenzO – Einrichtung der Konferenzen der Lehrkräfte

(1) ¹Konferenzen der Lehrkräfte werden an allen Schulen mit mindestens drei hauptamtlichen Lehrkräften eingerichtet. ²Schulen mit weniger als drei hauptamtlichen Lehrkräften sind im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zu leiten.

(2) ¹Teilkonferenzen werden nach Maßgabe besonderer Bestimmungen oder auf Grund eines Beschlusses der Gesamtkonferenz eingerichtet. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an Teilkonferenzen teilzunehmen; ihr oder ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

Zweiter Abschnitt - Verfahrensvorschriften

§ 20 KonferenzO – Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Konferenzen der Lehrkräfte sind alle zur Teilnahme an den jeweiligen Konferenzen berechtigten oder verpflichteten Lehrkräfte und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, sofern nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird.

§ 21 KonferenzO – Beschlußfähigkeit

(1) Konferenzen der Lehrkräfte sind beschlußfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

(2) ¹Solange die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Konferenz der Lehrkräfte als beschlußfähig. ²Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit hat die oder der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und innerhalb von vierzehn Tagen die nächste Konferenz der Lehrkräfte einzuberufen. ³Die nächste Konferenz der Lehrkräfte ist hinsichtlich der nicht behandelten Tagesordnungspunkte der aufgehobenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 22 KonferenzO – Teilnahme der Mitglieder der Schulkonferenz

Die Teilnahme von Mitgliedern der Schulkonferenz an Konferenzen der Lehrkräfte richtet sich nach § 132 Hessisches Schulgesetz .

§ 23 KonferenzO – Teilnahme der Schüler- und Studierendenvertretungen

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern oder Studierenden an den Konferenzen der Lehrkräfte richtet sich nach § 122 Abs. 5 Satz 3 bis 5 Hessisches Schulgesetz sowie nach § 72 Abs. 1, § 75 Abs. 3 Satz 2 und § 76 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 KonferenzO – Teilnahme der Aufsichtsbehörden

(1) ¹Die Schulaufsichtsbehörden haben das Recht, an allen Konferenzen der Lehrkräfte teilzunehmen. ²Ihren Vertreterinnen und Vertretern ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörden können die Einberufung von Konferenzen der Lehrkräfte verlangen.

§ 25 KonferenzO – Zeitpunkt

(1) ¹Konferenzen der Lehrkräfte finden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt. ²Sie können ausnahmsweise während der Unterrichtszeit stattfinden, wenn die Organisation des Unterrichts an der Schule oder andere zwingende Gründe dies erfordern. ³Der Unterrichtsausfall ist im Fall des Satz 2 auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Konferenzen zur organisatorischen Vorbereitung Unterrichtsbeginns am Schuljahresanfang sind spätestens in der letzten Ferienwoche durchzuführen.

§ 26 KonferenzO – Entscheidungen

(1) Die Konferenzen der Lehrkräfte entscheiden durch Beschluß.

(2) Beschlüsse, die eine Konferenz der Lehrkräfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit faßt, sind für ihre Mitglieder verbindlich.

(3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern diese Konferenzordnung nichts anderes vorschreibt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. ³Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim.

(4) ¹Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist bei der Wahl der Abwesenheitsvertreterin oder des Abwesenheitsvertreters (§ 26 Abs. 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) geheim abzustimmen. ²Dies gilt auch für die Wahl der oder des Vorsitzenden der Fachkonferenzen nach § 42 Abs. 2 Satz 2 .

§ 27 KonferenzO – Ausführung der Konferenzbeschlüsse

¹Für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse gilt § 13 entsprechend. ²Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Konferenz Lehrkräfte oder Ausschüsse mit der Ausführung beauftragen.

§ 28 KonferenzO – Beanstandung von Konferenzbeschlüssen, unaufschiebbare Entscheidungen

(1) Für die Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen der Gesamtkonferenz gilt § 14 mit der Maßgabe, daß die Gesamtkonferenz die Angelegenheit frühestens nach drei, spätestens vor Ablauf von zehn Schultagen erneut beraten muß.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muß Beschlüsse der Gesamtkonferenz beanstanden, wenn mindestens zwei Drittel der an der Schule tätigen Lehrkräfte dies innerhalb von fünf Unterrichtstagen nach der Beschlußfassung verlangen. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters in unaufschiebbaren Fällen gilt § 15 entsprechend mit der Maßgabe, unverzüglich der Gesamtkonferenz zu berichten und einen Beschluß herbeizuführen.

§ 29 KonferenzO – Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) ¹Die Beratungen und Beschlüsse der Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie der Konferenzen, in denen Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 , Maßnahmen zum Schutz von Personen nach § 82a oder der Ausschluss von der Ausbildung nach § 82b des Hessischen Schulgesetzes behandelt werden, unterliegen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheitspflicht. ²Die Konferenz der Lehrkräfte kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten die Verschwiegenheitspflicht beschließen.

(2) ¹Die Mitglieder der Konferenzen der Lehrkräfte sowie die Angehörigen der Elternvertretung und der Schüler- oder Studierendenvertretung sowie die teilnehmenden Mitglieder der Schulkonferenz sind verpflichtet, über die Beratung der Angelegenheiten und Abstimmungen, die einzelne Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder Bedienstete der Schule unmittelbar betreffen, sowie in den in Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen Verschwiegenheit zu bewahren. ²Eltern sowie Schüler- und Studierendenvertreter, die dagegen verstoßen, können durch Beschluß der Gesamtkonferenz von der weiteren Teilnahme an Konferenzen der Lehrkräfte für die Dauer oder auf Zeit ausgeschlossen werden.

§ 30 KonferenzO – Ausschüsse

(1) ¹Die Gesamtkonferenz kann für bestimmte Sachbereiche zeitlich begrenzt ständige Ausschüsse einsetzen und den Aufgabenbereich festlegen. ²Die Ausschüsse haben der Gesamtkonferenz zu berichten.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Gesamtkonferenz können zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte Ausschüsse einsetzen; zu den Sitzungen der Ausschüsse ist mindestens ein Elternteil, das vom Schulelternbeirat zu benennen ist und eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Studierende oder ein Studierender, die von der Schüler- oder Studierendenvertretung zu benennen sind, hinzuzuziehen. ²Dies gilt nicht für Ausschüsse, die ausschließlich mit Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer befaßt sind.

§ 31 KonferenzO – Niederschrift

¹Die Regelungen über die Niederschrift für die Schulkonferenz (§ 12) gelten entsprechend. ² § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht entsprechend für die Niederschriften über Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie über Konferenzen, bei denen ausschließlich

- a) Personalangelegenheiten der Lehrkräfte,
- b) Ordnungsmaßnahmen nach § 82 des Hessischen Schulgesetzes Abs. 2 oder
- c) Maßnahmen zum Schutz von Personen nach § 82a des Hessischen Schulgesetzes

behandelt werden. ³Hinsichtlich der oder des Vorsitzenden des Schulelternbeirats und der Schüler- oder Studierendenvertretung gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 auch nicht entsprechend für die Niederschriften über Konferenzen, bei denen ausschließlich Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen oder Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen oder der Ausschluss von der Ausbildung nach § 82b des Hessischen Schulgesetzes behandelt werden.

§ 32 KonferenzO

(aufgehoben)

Dritter Abschnitt: - Gesamtkonferenz

§ 33 KonferenzO – Stellung der Gesamtkonferenz

(1) ¹Die Gesamtkonferenz ist Beschlußorgan einer Schule im Rahmen der ihr durch § 111 Abs. 2 und § 133 Hessisches Schulgesetz übertragenen Aufgaben. ²Sie kann sich in Ergänzung dieser Konferenzordnung eine Geschäftsordnung geben. ³Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gesamtkonferenz auch für die Teilkonferenzen für entsprechend anwendbar erklärt werden.

(2) Sie kann Beschlüsse der Teilkonferenzen mit Ausnahme der Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen aufheben.

(3) ¹Soweit an beruflichen Schulen die Gesamtkonferenz die Aufgaben der Schulkonferenz wahrnimmt, weil Vertreterinnen und Vertreter der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler nicht gewählt werden konnten (§ 131 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes), richten sich die Mitwirkungsbefugnisse der Gesamtkonferenz nach § 129 und § 130 des Hessischen Schulgesetzes . ²Für das Verfahren gilt in diesem Fall der Zweite Abschnitt des Zweiten Teils dieser Verordnung; § 131 Abs. 4 bis 8 und § 133 Abs. 1 Satz 3 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 34 KonferenzO – Mitglieder der Gesamtkonferenz

(1) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind verpflichtet:

1. hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
2. die an der Schule hauptamtlich tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die mindestens die Hälfte des von ihnen erteilten eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen,

4. als Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Bedienstete, sofern ihre Tätigkeit an der Schule sich auf mehr als acht Wochenstunden erstreckt.

(2) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind berechtigt:

1. die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
2. die an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, sofern die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
3. als Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule Tätige, sofern die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(3) Hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die an keiner Schule mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden unterrichten, sind zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz ihrer Stammschule verpflichtet.

(4) ¹Auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder auf Beschluß der Gesamtkonferenz sind die in Abs. 2 Genannten zur Teilnahme verpflichtet. ²Sonstige an der Schule tätige Bedienstete sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zur Beratung solcher Tagesordnungspunkte hinzuzuziehen, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Schulleiternbeirats, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulleiternbeirats können an der Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die Tagesordnung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats rechtzeitig zuzuleiten; der Schulleiternbeirat entscheidet, wen er in die Gesamtkonferenz entsendet. ³Dies gilt auch für Teilkonferenzen, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenz und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer, Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 82a des Hessischen Schulgesetzes behandelt werden, mit der Maßgabe, daß bis zu drei Beauftragte des Schulleiternbeirats beratend teilnehmen können (§ 110 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz).

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für Schüler- und Studierendenvertreter sowie für Mitglieder der Schulkonferenz (§ 122 Abs. 2 Satz 2 , Abs. 5 , § 125 Abs. 1 und § 132 Satz 1 Hessisches Schulgesetz).

§ 35 KonferenzO – Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich durch die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder, falls die Vertreterin oder der Vertreter verhindert ist, durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft oder durch die nach § 26 Abs. 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählte Lehrkraft vertreten lassen, sofern diese nicht dem Personalrat angehört.

(3) Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die widerruflich ist, kann die Gesamtkonferenz für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder für die jeweilige Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter wählen.

§ 36 KonferenzO – Einberufung der Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr einzuberufen.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder von ihm Beauftragte oder ein Beauftragter beruft die Gesamtkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel sieben, mindestens drei, bei beruflichen Schulen mindestens zwölf Unterrichtstage vorher ein (ordentliche Konferenz); gleichzeitig erhalten die oder der Vorsitzende des Schulleiternbeirats und des Schülerrats oder der Studierendenvertretung eine Durchschrift der Einladung und Tagesordnung und nehmen an den Konferenzen mit beratender Stimme teil. ²In den Fällen des § 33 Abs. 3 ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, dass

die Gesamtkonferenz an Stelle der Schulkonferenz handelt. ³Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, von der Schüler- oder Studierendenvertretung oder dem Schulleiternbeirat zu Beginn der Konferenz gestellt werden. ⁴Die Gesamtkonferenz entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob diese Anträge als Dringlichkeitsanträge zugelassen sind; zugelassene Dringlichkeitsanträge sind in der Regel vorrangig zu behandeln. ⁵Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Gesamtkonferenz zu setzen und sodann vorrangig zu behandeln.

(3) In Ausnahmefällen kann die Gesamtkonferenz auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist mit entsprechender Begründung einberufen werden.

(4) ¹Die Gesamtkonferenz muss innerhalb von zwölf Unterrichtstagen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird (außerordentliche Konferenz). ²Die Rechte der Schulaufsichtsbehörden bleiben unberührt. ³Das Gleiche gilt, wenn drei Viertel der Angehörigen der Schüler- oder Studierendenvertretung oder des Schulleiternbeirats dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. ⁴Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern der Konferenz und den sonstigen Teilnahmeberechtigten in der Regel mit der Einladung übermittelt werden.

Vierter Abschnitt: - Teilkonferenzen

§ 37 KonferenzO – Klassenkonferenzen

(1) ¹Klassenkonferenzen finden für alle Klassen statt, in denen mindestens drei Lehrkräfte unterrichten. ²Zur Teilnahme an Klassenkonferenzen verpflichtet sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und die in der Klasse regelmäßig tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) ¹Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beruft bei Bedarf die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ²Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann zu einer Klassenkonferenz einladen, wenn dies die Klassensprecherin oder der Klassensprecher unter Angabe von triftigen Gründen beantragt. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

(3) Die Klassenkonferenz berät und beschließt im Rahmen der ihr durch § 135 Hessisches Schulgesetz übertragenen Aufgaben.

(4) ¹Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll auch die Lehrkräfte zur Teilnahme an der Klassenkonferenz verpflichten, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor einem Wechsel der Lehrkraft im laufenden Schuljahr zuletzt unterrichtet haben und noch der Schule angehören. ²Dies gilt auch für Lehrkräfte, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor einer Umstufung im Rahmen des Kursunterrichts oder vor einem Wechsel der Lehrkraft bei epochal erteiltem Unterricht zuletzt unterrichtet haben, sofern die zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies erfordern. ³Soweit Schülerinnen und Schüler zeitweilig an kooperierenden beruflichen Schulen (§ 23c Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes) oder an Schulen für Kranke (§ 11 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes) unterrichtet werden, können an den Klassenkonferenzen auch Lehrkräfte dieser Schulen teilnehmen.

(5) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von einer Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte, der Semester- oder Jahrgangskonferenz wahrgenommen.

(6) §§ 28 , 30 , 31 , 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend; § 75 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz bleibt unberührt.

§ 38 KonferenzO – Semesterkonferenzen

¹In den Schulen mit Semestereinteilung sind Semesterkonferenzen einzurichten. ²Auf sie finden die Vorschriften über die Klassenkonferenz entsprechende Anwendung.

§ 39 KonferenzO – Schulstufen- und Jahrgangskonferenzen

(1) Zur Teilnahme an Schulstufenkonferenzen sind alle in der Schulstufe hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, technische und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, zur Teilnahme an Jahrgangskonferenzen alle in diesem Jahrgang hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, technische und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet.

(2) ¹Den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz führt die Schulstufenleiterin oder der Schulstufenleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt. ²Falls keine Leiterin oder kein Leiter bestellt ist und auch keine Lehrkraft diese Aufgabe wahrnimmt, übernimmt eine von der Schulstufenkonferenz gewählte Lehrkraft den Vorsitz. ³Die Jahrgangskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für das laufende Schuljahr. ⁴Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz übernehmen. § 35 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz beruft bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Konferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und leitet sie.

(4) ¹Die Schulstufenkonferenz berät und beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Stufe, die Jahrgangskonferenz über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten des Jahrgangs. ²Dabei sind die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule bestehenden Stufen und Schulformen zu wahren und gegebenenfalls Empfehlungen im Rahmen eines Schulverbundes zu berücksichtigen.

(5) §§ 28 , 31, 32 und 34 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 40 KonferenzO – Schulform- und Schulzweiskonferenzen

(1) ¹Sind in einer Schule verschiedene Schulformen organisatorisch verbunden, so sind Konferenzen der einzelnen Schulformen (Schulformkonferenz) oder Schulzweige (Schulzweiskonferenz) zulässig. ²Für diese Konferenzen gelten die Vorschriften über die Schulstufenkonferenzen sinngemäß, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) ¹Schulformkonferenzen dürfen nur über solche Angelegenheiten beraten und beschließen, die ausschließlich für die jeweilige Schulform von Bedeutung sind. ²Die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule vertretenen Schulformen sind zu wahren. ³Das gleiche gilt für die Schulzweiskonferenz.

(3) ¹Den Vorsitz in der Schulformkonferenz führt die Schulformleiterin oder der Schulformleiter, in der Schulzweiskonferenz die Schulzweingleiterin oder der Schulzweingleiter oder die jeweilige Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt. ²Falls keine Leiterin und kein Leiter bestellt ist und auch keine Lehrkraft die jeweilige Aufgabe wahrnimmt, übernimmt eine von der jeweiligen Konferenz gewählte Lehrkraft den Vorsitz. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

(4) §§ 28 , 30 , 31 , 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 41 KonferenzO – Abteilungskonferenzen

(1) In Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, können Abteilungskonferenzen eingerichtet werden.

(2) Zur Teilnahme verpflichtet sind die in der Abteilung hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, technische und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

(3) ¹Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt, beruft die Abteilungskonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und leitet sie. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Die Abteilungskonferenz berät und entscheidet insbesondere über:

1. Die Koordination der pädagogischen Arbeit in der Abteilung;
2. Grundsätze der Notengebung und der Abschlußprüfungen im Rahmen der geltenden Vorschriften.

(5) §§ 28 , 30 , 31 , 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 42 KonferenzO – Fach- und Fachbereichskonferenzen

(1) Fach- und Fachbereichskonferenzen können für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen, einzelne Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge stattfinden.

(2) ¹Den Vorsitz in den Fachbereichskonferenzen führt die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgaben wahrnimmt. ²Den Vorsitz in den Fachkonferenzen führt eine von der jeweiligen Konferenz für die Dauer von drei Jahren gewählte hauptamtliche Lehrkraft, in Förderschulen die Stufenleiterin oder der Stufenleiter. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

(3) ¹Zur Teilnahme an den Fach- und Fachbereichskonferenzen sind die Lehrkräfte und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet, die in dem entsprechenden Fach oder dem jeweiligen Fachbereich in der Schule, in der Schulstufe, in dem Schulzweig oder in dem jeweiligen Schuljahrgang unterrichten. ²An den Konferenzen können die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulzweigeleiterin oder der Schulzweigeleiter, die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter, die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die Studienleiterin oder der Studienleiter, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter an beruflichen Schulen oder die Lehrkraft, die die jeweilige Aufgabe wahrnimmt und die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen, sowie an den in Abs. 2 Satz 2 genannten Konferenzen auch die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt, beratend teilnehmen. ³Die zuständigen Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter und Fachleiterinnen und Fachleiter der Studienseminare können zugezogen werden.

(4) ¹Die Vorsitzenden der Fachbereichs- und Fachkonferenzen berufen diese bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein. ²Fach- und Fachbereichskonferenzen sind innerhalb von zwölf Unterrichtstagen einzuberufen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter oder mindestens ein Viertel der in Abs. 3 Satz 1 genannten dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. ³Über Fachkonferenzen sind die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter, bei beruflichen Schulen die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, über Konferenzen, die die Oberstufe betreffen, auch die Studienleiterin oder der Studienleiter oder die Lehrkraft, die die jeweilige Aufgabe wahrnimmt, zu informieren.

(5) ¹Die Fach- und Fachbereichskonferenzen beraten über alle ein Fach, eine Fachrichtung oder einen Lernbereich betreffenden Angelegenheiten. ²Sie entscheiden im Rahmen der ihnen durch § 134 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz übertragenen Aufgaben und der von der Schul- oder Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze.

³Die Fach- und Fachbereichskonferenz dienen auch dem Erfahrungsaustausch der im Fach, einer Fachrichtung oder einem Lernbereich unterrichtenden Lehrkräfte sowie der Berichterstattung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen der Lehrkräfte.

(6) §§ 28 , 30 , 31 , 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Dritter Teil: - Schlußvorschriften

§ 43 KonferenzO – Aufhebung von Vorschriften

Die Allgemeine Konferenzordnung vom 22. Juni 1983 (ABl. S. 443) wird aufgehoben.

§ 44 KonferenzO – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Konferenzordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.